



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2023

Kleine Anfrage

Petra Heimer (DIE LINKE) und Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 16.02.2023

**Quereinstiegs-Master für Lehrkräfte an Fachschulen für Sozialwesen
und**

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Verantwortung für die fachschulische Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ in Hessen obliegt den Fachschulen für Sozialwesen. Die fachschulische Weiterbildung kann in unterschiedlichen Organisationsformen absolviert werden, u. a. in der „praxisintegrierten vergüteten Ausbildung“ (PivA). Die Ausbildungsinhalte und -ziele der fachschulischen Weiterbildung sind in allen Organisationsformen identisch.

Ein Mangel an Lehrpersonal an den Fachschulen für Sozialwesen existiert aus Sicht der Hessischen Landesregierung nicht. Für den Unterricht, der nach der Stundentafel erteilt wird, stehen ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung. Bei Stellenausschreibungen im Bereich der Fachschulen für Sozialwesen in öffentlicher Trägerschaft ist im Regelfall ein hinreichend großes Bewerberfeld vorhanden, sodass eine qualitativ gute Nachbesetzung der ausgeschriebenen Stellen gewährleistet werden kann. Zudem wurde die Zahl der Studierenden an den Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, in den letzten Jahren nahezu verdoppelt. Diese Erhöhung der Studierendenzahlen wurde u. a. durch eine entsprechende Zuweisung von Lehrstellen ermöglicht.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Mit welchen Förderangeboten versucht das Land Hessen Erzieherinnen und Erzieher, die aus dem aktiven Kinderdienst ausgeschieden sind, im erweiterten Berufsfeld der Sozialen Arbeit zu halten?

Die Gewinnung und Bindung von Beschäftigten ist grundsätzlich Aufgabe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Das Land stellt sicher, dass durch das umfassende Ausbildungskonzept angehende Erzieherinnen und Erzieher für die Arbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern qualifiziert werden. Daher sind auch Wechsel in andere Aufgabenbereiche innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Seitens des Landes wird grundsätzlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen von Einzelanfragen auf die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen.

Frage 2. Inwieweit ist es für Erzieherinnen und Erzieher mit Berufserfahrung möglich, auch ohne einen Studienabschluss als Lehrkraft an einer Fachschule für Sozialwesen eingesetzt zu werden?

Für das besondere Zulassungsverfahren in den pädagogischen Vorbereitungsdienst in der beruflichen Fachrichtung Sozialwesen gelten die Voraussetzungen nach § 37 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV). Erforderlich ist demnach ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter konsekutiver Bachelor- und Masterabschluss mit einem allgemeinpädagogischen, frühpädagogischen, sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Studienschwerpunkt, der mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet wurde. Magisterabschlüsse mit einem allgemeinpädagogischen, frühpädagogischen, sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Hauptfach können zugelassen werden. Pädagogische Abschlüsse wie z. B. Kunst-, Musik-, Theater- und Religionspädagogik zählen nicht zu den allgemeinpädagogischen Abschlüssen und können nicht zugelassen werden.

Der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt dabei über schulbezogene Stellenausschreibungen. Die Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April in der Stellendatenbank veröffentlicht. Eine auf die ausgeschriebene Stelle bezogene fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens zwölf Monaten ist erforderlich. Angerechnet werden können qualifizierte sozialpädagogische oder sozialpflegerische Berufstätigkeiten, das Anerkennungsjahr im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung sowie einschlägige Praktika im Rahmen eines sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Studiengangs. Ausbildungs- sowie Lehrtätigkeiten, Zivildienst, das freiwillige soziale Jahr sowie Kranken- und Altenpflegetätigkeiten stellen keine einschlägige Berufserfahrung dar. Erforderlich ist zudem der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann. Für die formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber finden Eignungsüberprüfungen in den Studienseminaren statt. Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird in den pädagogischen Vorbereitungsdienst eingestellt. Der Abschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ sowie eine einschlägige Berufstätigkeit können beim Quereinstieg in Form der notwendigen Praxis eingebracht werden. Für Personen, die ausschließlich eine fachschulische Erzieherausbildung absolviert haben, besteht keine Quereinstiegsmöglichkeit. Jedoch sind Personen, die vor dem Hochschulstudium die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher durchlaufen haben, in der Regel besonders geeignet, später als Lehrkräfte in Fachschulen für Sozialwesen eingesetzt zu werden.

Frage 3. Wieso gibt es in Hessen keinen Q-Master für Lehrkräfte an beruflichen Schulen des Sozialwesens?

Frage 4. Wieso gibt es kein Masterförderungsprogramm des Landes Hessen für Lehrkräfte im Bereich berufliche Schulen des Sozialwesens?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ein Lehramtsstudium der beruflichen Fachrichtung Sozialwesen (Lehramt an beruflichen Schulen) wird bislang nicht an hessischen Hochschulen angeboten. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Eine Förderung eines Studiums „Master of Education“ kann nur in beruflichen Mangelfachrichtungen erfolgen, für die ein entsprechendes Lehramtsstudium an einer hessischen Hochschule bereits existiert. Darüber hinaus besteht bisher eine Masterförderung in Hessen für folgende berufliche Mangelfachrichtungen:

- Metalltechnik,
- Elektrotechnik,
- Gesundheit (nur an der Universität Kassel),
- Informatik (nur an der Technischen Universität Darmstadt) sowie
- Chemie-, Biologie- und Physiktechnik (nur an der Technischen Universität Darmstadt).

Frage 5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Ausweitung der Masterförderung für Personen mit schulischer Ausbildung und Berufserfahrung als Erzieherin/Erzieher in den Fachschulen des Sozialwesens eine Verbesserung der Lehrkräftesituation mit sich bringen würde?

Eine Förderung eines Studiums „Master of Education“ kann ausschließlich in beruflichen Mangelfachrichtungen erfolgen, für die ein entsprechendes Lehramtsstudium an einer hessischen Hochschule bereits existiert. Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Frage 6. Hält die Landesregierung Erzieherinnen und Erzieher mit Berufserfahrung für geeignet, um diese Aufgabe zu übernehmen? Wenn nein: Warum nicht?

Frage 7. Beabsichtigt die Landesregierung zeitnah Schritte zu unternehmen, um für Erzieherinnen und Erzieher eine Aufstiegsoption zur Berufsschullehrkraft zu eröffnen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Wiesbaden, 17. Mai 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz